

RS OGH 2001/11/19 17R167/01f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.2001

Norm

ZPO §46

1. ZPO § 46 heute
2. ZPO § 46 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 46 Abs 1 ZPO über die Kostenersatzpflicht ist analog auf den Kostenersatzausspruch mehrerer Beklagter anzuwenden, die durch einen RA vertreten sind. Der obsiegende Beklagte hat nur einen anteiligen Kostenersatzanspruch. Die Bestimmung des Paragraph 46, Absatz eins, ZPO über die Kostenersatzpflicht ist analog auf den Kostenersatzausspruch mehrerer Beklagter anzuwenden, die durch einen RA vertreten sind. Der obsiegende Beklagte hat nur einen anteiligen Kostenersatzanspruch.

Entscheidungstexte

- 17 R 167/01f
Entscheidungstext OLG Wien 19.11.2001 17 R 167/01f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2001:RW0000559

Im RIS seit

03.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at